



Amt für Mobilität und Tiefbau

30.11.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Milde

Telefon: 492-6500

Milde@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Vergabe Linienbündel BOR 2 - Delegationsvereinbarung

Beratungsfolge

15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) gemäß Anlage 1 mit dem ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Borken über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

### **Begründung:**

Kreise und kreisfreie Städte sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Borken beabsichtigt, das Linienbündel „BOR 2“ zum 09.01.2024 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst auch die Linie S75, die in den Anlagen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dargestellt ist und in Abschnitten auf dem Gebiet der Stadt Münster verkehrt. Die Vertragsparteien (Aufgabenträger) sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Borken rechtssicher einbezogen werden sollen. Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen der Stadt Münster und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot.

Um dem Kreis Borken die sachlich gewollte Mitvergabe eines Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, müssen der Kreis Borken und die Stadt Münster eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

In Vertretung

gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Anlage 1: Delegationsvereinbarung Kreis Borken – Stadt Münster

Anlage 2: Linienverlaufsplan S 75

Anlage 3: Liniensteckbrief S 75

Anlage 4: Fahrplan S 75